

Kostenvorschüsse und Gerichtsgebühren Kantonsgericht

Übersicht	Betrag
Gesamtgericht zugewiesene Prozesse gemäss § 11 Abs. 4 JG	Ansätze der ursprünglichen Instanz
Präsidium	(200 - 20'000)
- Entscheid über Kompetenzkonflikte	0
- Überweisung Verfahren an ein anderes Gericht (§ 72 Abs. 2 JG)	0
Ernennung des a.o. Ersatzes einer Justizbehörde (§ 72 Abs. 3 JG)	0
- Erlass von generellen Weisungen an unterstellte Behörden	0
- Entbindung unterstellter Behörden und von Mitgliedern des Kantonsgerichts vom Amtsgeheimnis (320 StGB; § 9 JG)	0
- Registrierung von Urkundspersonen (§ 10 lit. b EGzZGB)	460
Löschung von Urkundspersonen auf eigenes Begehren	300
Löschung von Urkundspersonen bei Todesfall	0
- Disziplinar massnahmen im Rahmen der Aufsicht	800
Zivilkammer 1	(500 - 100'000)
- Direktklagen und Prorogationen	Ansätze der ersten Instanz
- Berufungen Zivilsachen gegen Endentscheid ord. + vereinf. Verf.	mind. 1'000 + 10% > 5'000 mind. 2'500 + 5% > 20'000 mind. 3'000 + 8% > 30'000 mind. 8'600 + 4% > 100'000 mind. 16'600 + 2% > 300'000 mind. 30'600.00 + 0.5 - 1% > 1'000'000 Nicht vermögensrechtl. (ohne STW) 200 - 10'000 max. 100'000 (= Ansätze der ersten Instanz bei Kammerentscheiden)
- Berufungen Zivilsachen gegen Zwischenentscheid ord. + vereinf. Verf.	mind. 1'000 Je nach Umfang der zu beurteilenden Fragen: 30 - 60% der Gebühr für Endentscheide
- Revisionsgesuche	(200 - 20'000) mind. 800 mind. 1'000 > 5'000 mind. 1'500 + 2% > 30'000 mind. 3'000 + 2% > 100'000

	mind. 7'000 + 1% > 300'000 mind. 14'000 + 0.5 - 1% > 1'000'000 Nicht vermögensrechtl.: 200 - 10'000 max. 20'000
- Ausstandsbegehren gegen einzelne Mitglieder in Abstand derselben	800
Zivilkammer 2	(Berufungen 500 - 100'000) (Beschwerden 200 - 20'000)
- kleine Berufungen in Summar- und Massnahmesachen Eheschutz, vors. Massnahmen in Ehesachen Testamentseröffnungen, Erbescheinigungen	mind. 2'000 3'000 - 10'000 1'200 - 2'000
- Einsetzung eines Sonderprüfers nach 697b OR	3'000
- Beschwerden in Zivilsachen ohne SchKG-Sachen Kostenbeschwerde, Unentgeltliche Rechtspflege Vorsorgliche Beweisführung	mind. 1'500 1'500 - 2'000 1'500 - 3'000
- Ausstandssachen (Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide	800
- Ausstandsbegehren gegen einzelne Mitglieder in Abstand derselben	800
- Beschwerden in Schiedssachen Verfahrensfragen (Einsetzung Obmann, etc.) Materielle Beurteilung nach 393 ZPO	1'500 mind. 2'500
- Revisionsgesuche	50% der ursprünglichen Gebühr, max. 20'000
- Notariats- und Grundbuchwesen Inkraftsetzung Grundbuch, Wegrodel Grundbuchbereinigung	0 800
- Justizverwaltung Zivilsachen	0
Strafkammer	(100 - 50'000)
- Berufungen in Strafsachen Vi ER Vi BG	mind. 2'500 mind. 3'000
- Revisionsgesuche gegen Berufungsentscheide	50% der ursprünglichen Gebühr
- Ausstandsbegehren gegen einzelne Mitglieder in Abstand derselben	800

Beschwerdekammer <ul style="list-style-type: none"> - kleine Berufungen in Strafsachen - Beschwerden in Strafsachen - Revisionsgesuche gegen eigene (BEK- und GPR-Entscheide) - Ausstandsbegehren in Strafsachen - SchKG- und Liquidationssachen: <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsöffnungen - Liquidationssachen 	mind. 1'500 1'500 50% der ursprünglichen Gebühr 800 max. Tarif gem. GebV SchKG 48 + 61 1'200
Präsident <ul style="list-style-type: none"> - Präsidialentscheide insb. nach § 40 JG - kleine Beschwerden Strafsachen (395 StPO) - Gesuche zu Schutzschriften - Rückforderung von UP-Leistungen - Bewilligung elektronischer oder anderer Aufbewahrung - Einsicht in Archivakten (97 JG und 7 Abs. 3 ArchivG) - Amtsübergaben unterstellter Behörden - Visitation der unteren Gerichtsinstanzen - Amtsuntersuch SchKG 	300 - 1'000 1'200 1'200 300 800 0 0 0 0

Diese Richtlinien konkretisieren die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (GS-SZ 173.111). Sie sollen den Rechtsuchenden einen Anhaltspunkt über die zu erwartenden Gerichtskosten geben. Massgebend ist jedoch stets die Gebührenordnung.

Das Kantonsgericht behält sich vor, jederzeit von diesen Richtwerten abzuweichen, um der Bedeutung des Einzelfalles und dem Zeitaufwand Rechnung zu tragen (§ 3 GebO).

In SchKG-Sachen orientieren sich die Gerichte am oberen Rahmen des GebV SchKG.

Bsp. für die Berechnung: Angenommen, der Streitwert in einem Forderungsprozess betrage Fr. 150'000.00. Der Kostenvorschuss/die Gerichtsgebühr beliefe sich auf Fr. 10'600.00 (Fr. 8'600.00 Mindestansatz plus 4 % von der Summe, die über Fr. 100'000.00 liegt [also 4 % von Fr. 50'000.00=Fr. 2'000.00]).

Rev. 17.1.2020

uts